



Finanz Journal **Newsletter 08|'21**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

■ ■ ■ Neue BMF-Richtlinie zur NoVA, motorbezog. Versicherungs- & Kraftfahrzeugsteuer

Die [Kraftfahrzeugbesteuerungsrichtlinien 2021 \(„KfzBStR 2021“\)](#) behandeln Zweifelsfragen, Auslegungsprobleme und Vereinfachungslösungen von allgemeiner Bedeutung, und sind ab 1. Juli '21 auch für zurückliegende Zeiträume betr Abgabenprüfungen anzuwenden. Im Gegenzug werden dutzende Erlässe und BMF-Richtlinien für überholt erklärt, unter anderem die Richtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz und zur motorbezogenen Versicherungssteuer („MVSKR“) und die NoVA-Richtlinien 2008 („NoVAR“).

■ ■ ■ EStG-Novelle: Weitgehende Zurücknahme der Steuerfreiheit von Corona-Beihilfen

Mit [BGBl I 2021/112](#) wird [§ 124b Z 348 EStG](#) dahingehend modifiziert, dass mit der Veranlagung 2020 nicht mehr Zuschüsse aus dem Härtefallfonds (lit b) gemäß dem HärtefallfondsG, BGBl I 2020/16, und auch nicht mehr Zuschüsse auf der Grundlage von [§ 2\(2\)7 ABBAG-Gesetz](#), BGBl I 2014/51 idF BGBl I 2020/44 (lit c) befreit sind. Gleiches trifft auf den NPO-Lockdown-Zuschuss gem [§ 7a](#) der 2. NPO-FondsRLV, BGBl II 2021/99, zu. Ab der Veranlagung 2021 sind darüber hinaus auch Zuwendungen aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (lit a) nicht mehr befreit, und ebenso sonstige vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen (lit d), die für die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geleistet werden. Auch müssen die Beihilfen iRd Kleinunternehmerpauschalierung nach [§ 17\(3a\) EStG](#) bei der Veranlagung 2020 zum Ansatz gebracht werden, sobald sie die Netto-betriebseinnahmen dieses Jahres übersteigen.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ■ ■ Nochmals zur behördlichen Angemessenheitsprüfung bei SEG-Zulagen**

Der VwGH erteilt endgültig – aufhebend – der Vorstellung eine Absage, bei abweichend zwischen Bundesländern kollektivvertraglich vereinbarten Zulagen (hier: im Rauchfangkehrergewerbe) könne als Orientierungsmaßstab ein Durchschnittswert der Zulagen herangezogen werden, wobei von ihm auch auf das Erkenntnis Ra 2017/15/0025 (s FJ-NL 01/'19, 3) Bezug genommen wird. In jenem Erkenntnis wurde dem BFG ggü eingeräumt, *„dass der im Rahmen des § 68 Abs. 1 und 5 EStG 1988 vorzunehmenden ‚Angemessenheitsprüfung‘ ein Element der Schätzung innewohnt, es also nicht den einen als angemessen zu beurteilenden ... Zulagenbetrag gibt.“* Auch im nun veröffentlichten Judikat spricht das Höchstgericht aus, dass *„letztlich ... das Ergebnis der Schätzung eine Bandbreite sein [wird]: Erst bei Überschreiten der Bandbreite wird die Steuerbegünstigung des § 68 EStG 1988 zu versagen sein.“* (Anm. – gemeint wohl: im überschießenden Ausmaß) Die Schätzung hätte sich dem VwGH zufolge aber auf den tatsächlich durch eine Verschmutzung entstehenden „Sach- und Zeit(mehr)aufwand“ zu beziehen. Im Judikat wird auch hervorgehoben, dass in fünf der neun Bundesländer eine pauschal festgelegte statt prozentuell ermittelte Zulage zur Anwendung gelangt, weshalb schon deshalb die Errechnung eines prozentuellen Mittelwertes verfehlt sei. Pauschale statt prozentuelle Abgeltungen würden nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise auch dem Gedanken einer Abgeltung besser entsprechen, wäre *„doch davon auszugehen, dass üblicherweise der Verschmutzungsgrad eines Arbeitnehmers nicht linear mit dem Gehalt steigt.“* Auch müsse berücksichtigt werden, dass Kollektivvertragspartner ein gemeinsames Interesse an steuerbegünstigten Zulagen eint. – Darüber hinaus sei erwähnt, dass der VwGH auch im jetzigen Fall sich nicht gewillt zeigte, die legistische Absurdität in Augenschein zu nehmen bzw dem VfGH zur Gesetzesprüfung vorzulegen, dass nur Gefährdungsumstände bei mehr als der Hälfte der Arbeitszeit/der Arbeitstage zu einer Gefährdungszulage berechtigen, aber nicht, wenn Arbeitnehmer sich „nur“ zu – etwa – 10 % der Zeit den Hals brechen können. (VwGH Ra 2020/15/0123 v 30. 6. 2021)

■ TELEKOM-Gebühren für Betriebsrat-Tätigkeit keine Werbungskosten

Ein Arbeitgeber erreichte vor dem Arbeitsgericht die Zustimmung zur Aufkündigung eines Arbeitsverhältnisses mit einem als Betriebsrat tätigen Arbeitnehmer. Dabei spielte auch eine Rolle, dass der Betriebsrat zu Lasten des Unternehmens innerhalb von 8 Monaten Telekommunikationsgebühren iHv mehr als 26 TEUR auflaufen ließ. Der Großteil davon wurde als Schadenersatz eingeklagt, schließlich einigte man sich vergleichshalber auf einen Betrag von 12.000 € in Raten. Entgegen dem Dafürhalten des BFG befand nun der VwGH im Rahmen einer Aufhebung, dass Aufwendungen aus einer Betriebsratstätigkeit keine Werbungskosten darstellen, weil diesen keine Einkünfte gegenüberstünden. Was als Aufwendungen aus einer solchen Tätigkeit von geltend gemachten Werbungskosten auszuscheiden wäre, bedarf allerdings näherer Feststellungen. (VwGH Ra 2021/13/0016 v 21. 7. 2021)

UMSATZSTEUER**■ Beschwerdezinzen für hinausgezögerte Anerkennung des Vorsteuerabzugs**

Nach Ergehen der EuGH-Vorabentscheidung C-844/19, CS et al, die zum Inhalt hatte, inwiefern bei von der Abgabenbehörde schuldhaft hinausgezügelter Erstattung eines Umsatzsteuerguthabens dem Stpfl aus dem Unionsrecht ein Anspruch auf Verzinsung ausstehender Finanzmittel erwächst, hat der VwGH erkannt, dass in Anwendung von – wenn auch nicht unmittelbar Wirkung entfaltenden – Grundsätzen des Unionsrechts Analogieauslegungen der §§ 205a, 212 und 212a BAO geboten sind, um den Stpfl schadlos aus der Verletzung des Rechts auf zeitnahe Berücksichtigung von Vorsteuerabzügen zu halten. Einzig die Heranziehung von § 205 BAO verbietet sich aus dem Grund der ausschließlichen Bezogenheit dieser Norm auf die ESt und KöSt, was andernfalls auf eine auch nicht vom EuGH geforderte Umdeutung „contra legem“ hinausliefe. Der Rw darf daher im zweiten Rechtsgang auf Zuerkennung von Verzugszinsen aus dem Grunde des § 205a BAO hoffen, hat er doch gesamthaft betrachtet über einen längeren Zeitraum eine größere USt-Last getragen als es rechtmäßig gewesen wäre. (VwGH Ro 2017/15/0035 v 30. 6. 2021)

■ Wiederaufnahme von USt-Veranlagung einschl Einzelbesteuerung privater ig KFZ-Erwerbe

Dies stellt der VwGH eben erst unter Verweis auf den eindeutigen Wortlaut von Art 20 UStG klar. Gegenständlich führte eine Vorsteuerberichtung iHv 746 € (als Wiederaufnahme-Moment) auch zu einer empfindlichen Berichtung bei einem unrichtig als ig Erwerb deklarierten Fahrzeugerwerb. (VwGH Ra 2019/15/0125 v 30. 6. 2021)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Zur Restfrist bei tlw gewährten Fristerstreckungsanträgen**

Gewährt das FA zunächst eine Fristerstreckung, die am vorletzten Tag der offenen Frist für einen Vorlageantrag eingereicht worden ist, und wird ein am letzten Tag der verlängerten Frist per FinanzOnline gestellter weiterer Fristerstreckungsantrag abgewiesen, dann steht dem Beschwerdeführer mit Ablauf des Tages der Zustellung dieser Abweisung nur mehr genau ein Tag als Restfrist zur Verfügung. Die Restfrist durch die Hemmung zum Zeitpunkt der Stellung des ersten Verlängerungsantrages ab 00:00 Uhr dieses Antragstages kann nicht auf die Restfrist ab Abweisung des zweiten Verlängerungsantrages aufgerechnet werden, sie wurde vielmehr im Rahmen des gewährten verlängerten Fristenlaufes verbraucht. Der VwGH verweist ua auch auf sein E Ro 2019/15/0008 (s FJ-NL 04/'20, 3). (VwGH Ra 2021/15/0019 v 30. 6. 2021)

■ ASVG: Reduzierte behördl Ermittlungspflicht bei Vielzahl v Beschäftigungsverhältnissen

Der VwGH hatte unter Verweis auf seine Rsp zu den Zlen 2012/08/0200 & 2013/08/0175 daran zu erinnern, dass „in Fällen, in denen eine größere Anzahl an Personen auf der Grundlage übereinstimmender Verträge nach einem übereinstimmenden Geschäftsmodell für einen Dienstgeber tätig wird, die Behörde bzw. nunmehr das Verwaltungsgericht nicht verhalten sind, ohne Anhaltspunkte für einen maßgeblichen Unterschied der Tätigkeiten, nach solchen Unterschieden zu forschen.“ (VwGH Ra 2019/08/0019 v 9. 12. 2020)

■ ■ ■ MÖStG: Nachweisführung über legitim steuerfrei abgegebene Luftfahrt-Kraftstoffe

Die Abgabenbehörden können dem Betreiber eines Steuerlagers für Mineralöle nicht anlässlich von Betriebsprüfungen Belege für die rechtmäßige Verwendung der Kraftstoffe abverlangen, deren obligatorische Aufbewahrung im geprüften Zeitraum (hier: 2010) weder aus Gesetz noch aus Verordnungen hervorging; aus der Nichterfüllbarkeit solcher nachträglichen Auflagen kann keine Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht abgeleitet werden. Insbesondere bei Anforderungen zur Vorlage von der Sphäre Dritter zuzuordnender Beweismittel, wie Ausgangsrechnungen oder Buchungslisten, stellt sich die Frage der Überschreitung von Verhältnismäßigkeits-, Machbarkeits-, und Zumutbarkeitsgrenzen. Der VwGH traf im Rahmen einer Aufhebung keine endgültigen Aussagen über die dem Betreiber bei Betriebsprüfungen zumutbar abzuverlangenden Nachreichungen, jedoch ist den abschließenden Absätzen des Judikats, insb der Rnr 22, entnehmbar, dass im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung sehr wohl über die Pflichten nach § 53 MÖStG hinausgehende Dokumentationsbemühungen eine Rolle spielen könnten. (VwGH Ra 2021/16/0014 v 24. 6. 2021)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ Kehrtwendung: Nochmals zur Familienbeihilfe für den Exekutivdienst antretende Kinder**

Im VwGH-E Ra 2018/16/0203 (s FJ-NL 02/'19, 4, dort auszugsweise wortwörtlich zitiert) sind gänzlich allgemein gehaltene Aussagen der Art getroffen worden, dass die in der ersten Zeit eines Dienstverhältnisses absolvierte Grundausbildung dem Dienstverhältnis nicht die Qualität eines Berufes nimmt, und dass die für die erfolgreiche Verwendung des öffentlich Bediensteten in seinem Dienstverhältnis vermittelte notwendige Ausbildung bereits als Ausübung eines Berufes zu verstehen ist. In jenem Judikat schloss der VwGH in der vorletzten Rnr 18: *„Schon deshalb ermangelte es (auch) während des revisionsgegenständlichen Zeitraumes eines Anspruchs auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge.“* Mit keinem Wort ging jene Urteilsbegründung auf eine als *Einschulung am Arbeitsplatz* (s VwGH Ra 2020/16/0039, Rnr 28) denkbare Zwischenphase zwischen Ausbildungsstadien ein, lediglich sich aus der besoldungsrechtl Terminologie ergebende Unterschiede zum Sozialrecht wurden angesprochen. Mit dem zuletzt angeführten Judikat stellte das Höchstgericht freilich klar, dass die im erstgenannten Judikat getroffenen Aussagen nicht generalisierend gemeint waren, sondern vor dem Hintergrund des Ausgangssachverhalts zu verstehen sind. Daher hat sich der Rechtsanwender am Rechtssatz zu orientieren, dass nach der stRsp des VwGH *„unter den Begriff der ‚Berufsausbildung‘ alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung [fallen], in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem konkreten Arbeitsplatz für das künftige Berufsleben erforderliches Wissen vermittelt wird (VwGH 1.3.2007, 2006/15/0178, 20.2.2008, 2016/15/0076, 18.11.2008, 2007/15/0050).“* Im jetzigen Fall wurde das BFG-Erkenntnis, das sich auf VwGH Ra 2018/16/0203 stützte, daher vom Höchstgericht mit folgender Begründung aufgehoben: *„Hat die vom Sohn der Revisionswerberin absolvierte Ausbildung eine im Sinn der zitierten Rechtsprechung genannte ‚Basisausbildung‘ mit einem Lehrplan und einer Stundentafel zum Gegenstand und hat diese – abgesehen allenfalls von einer Ausbildung im Waffengebrauch, in Selbstverteidigung oder im Sport – in theoretischen Unterweisungen, Aufgabenstellungen, Übungen und Arbeiten bestanden, dann läge darin noch eine Berufsausbildung im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG.“* – Aus rechtspolitischer Perspektive sei dazu angemerkt, dass unverständlich ist, weshalb man nicht im Interesse der Rechtssicherheit auf schwierige Abgrenzungsfragen verzichtet und bei der Gewährung der Familienbeihilfe jedenfalls dann eine Schranke setzt, sobald der Nachwuchs selbsterhaltungsfähig ist, wie etwa im dem Erkenntnis Ra 2018/16/0203 zugrundeliegenden Fall mit weit über dem Ausgleichsrichtsatz liegenden Einkünften von 19.852,57 € brutto im ersten und 38.402,76 € im zweiten Dienstjahr. (VwGH Ra 2021/16/0015 v 24. 6. 2021)

■ Zur Staatsbürgerschaftsverleihung an Ordensangehörige mit Armutsgelübde

Die Verleihung an derlei Ordensmitglieder darf nicht schon deshalb verwehrt werden, weil an sie nur ein monatliches Taschengeld zur Auszahlung gelangt. Vielmehr wäre – auch zufolge dem VfGH-E E4333/2020 v 23. Feb 2021 – darauf abzustellen, ob die Gesamtversorgung (Kost, Logis, „Peculium“, dh Taschengeld etc) durch den Orden einen Lebensunterhalt nach den gem § 10(5) StBG maßgeblichen Richtsätzen sicherstellt und der Unterhaltsanspruch ggü der Gemeinschaft auch im Hinblick auf eine Prognose über die nachhaltige Sicherung des Lebensunterhalts einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch äquivalent ist. Dabei würden auch den §§ 5(1)7 ASVG und 314 ASVG, welcher letzterer bei Ausscheiden aus dem Orden eine Überweisung an den zuständigen Pensionsversicherungsträger vorsieht, eine Bedeutung zukommen. (VwGH Ra 2021/01/0130 v 1. 7. 2021)

■ Familienbeihilfeanspruch von den Unterhalt leistenden Wanderarbeitnehmern

Vor dem VwGH war im Wege einer Amtsrevision zu klären, ob der in Ö erwerbstätige, den Unterhalt leistende Wanderarbeitnehmer Anspruch auf Familienbeihilfe hat, oder die in Haushaltsgemeinschaft mit dem Sohn in Polen lebende (arbeitslose) Mutter. Das BFG erachtete die Mutter als bezugsberechtigt, weil der einleitende Halbsatz des § 2(1) FLAG durch die weitgehende Invalidierung von Wohnortklauseln durch die VO(EG) 883/2004 (Art 7 und 67) und die Durchführungs-VO(EG) 987/2009 (Art 60) als durch dieses Unionsrecht verdrängt anzusehen ist (für die Zuständigkeitsprioritäten nach Art 68 der erstgenannten VO spielen Wohnorte allerdings weiterhin eine Rolle). Dadurch könne auch § 2(2) FLAG nicht zur Anwendung gelangen, der ja auf der Nichtanwendbarkeit von Abs 1 aus Gründen des Aufenthaltsortes basiert. Dem hielt der aufhebende VwGH jedoch entgegen, dass nationales Recht nur im geringstmöglichen Ausmaß verdrängt werden darf. Mit anderen Worten wären – auch unter Zugrundelegung von EuGH-Rsp – möglichst viele der Voraussetzungen nach nationalem Recht unberührt zu belassen. Um den Anspruch für das Kind zu sichern, bedarf es keiner Verdrängung der Aufenthaltsvoraussetzung nach § 2(1) FLAG, wodurch auch Abs 2 leg cit zur Anwendung gelangen könnte. (VwGH Ro 2018/16/0040 v 24. 6. 2021)

■ Ärzte-WFF & Berücksichtigung v „freiwilligem“ Aufwand für einmalige Leistungen

§ 22 Z 4 EStG, der einmalige Leistungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen (somit auch einer Ärztekammer) erfasst, unterscheidet nicht zwischen Leistungen, die auf abzugsfähigen Pflichtbeiträgen beruhen und solchen, die freiwillige Beiträge zur Grundlage haben. Nun hat der Sohn einer verstorbenen Ärztin nach Erhalt einer Hinterbliebenenunterstützung aus einem ärztlichen Wohlfahrtsfonds, die ihrer Natur nach ein Anspruch aus einer Ablebensversicherung ist, die Besteuerung nach dieser Norm aus dem Grunde angefochten, dass die Leistung zumindest tlw auf freiwilligen, somit nicht abzugsfähigen Beiträgen beruht, und damit im Ergebnis eine teleologische Reduktion begehrt, weil das Sachlichkeitsgebot die Berücksichtigung von zu stpfl Einnahmen führendem Aufwand erfordere. Entgegen dem Dafürhalten des BFG pflichtete der VwGH dem Rw darin bei, dass die von der Mutter geleisteten Beiträge freiwilliger Natur wären, auch wenn die nun Verstorbene ohne den „freiwilligen“ Eintritt in den Stand der außerordentlichen Kammermitgliedschaft samt „freiwilliger“ Verpflichtung zur Weiterentrichtung von Fondsbeiträgen nach der Aktivzeit der Ansprüche aus dem Wohlfahrtsfonds verlustig gegangen wäre. Es würde sich zufolge dem VwGH um freiwillig eingegangene Verpflichtungen handeln, die keine Pflichtbeiträge konstituieren könnten (– im anderen Fall würde es hingegen keine Rolle spielen, ob die Beiträge tatsächlich stl geltend gemacht wurden). Dennoch erachtet das Höchstgericht keine teleologische Reduktion für geboten, da die fragliche Hinterbliebenenunterstützung nach nur drei mtl Beitragsleistungen und in der Höhe unabhängig von der Anzahl geleisteter mtl Beiträge gewährt wird. (VwGH Ro 2021/13/0001 v 21. 7. 2021)

■ ■ ■ BFA-VG: Zum Aufenthaltsrecht nach mehr als zehnjährigem Inlandsaufenthalt

„ ... [A]uch bei einem mehr als zehnjährigen Inlandsaufenthalt in Verbindung mit dem Vorliegen gewisser integrationsbegründender Aspekte [ist] dann nicht zwingend von einem Überwiegen des persönlichen Interesses eines Fremden auszugehen ..., wenn dem Umstände entgegenstehen, die das gegen einen Verbleib im Inland sprechende öffentliche Interesse verstärken bzw. die Länge der Aufenthaltsdauer im Inland relativieren (vgl. zum Ganzen grundlegend VwGH 17.10.2016, Ro 2016/22/0005, Rn. 11 bis 16, und darauf verweisend etwa VwGH 28.5.2020, Ra 2020/21/0003, Rn. 13, mwN).“ Vorliegend erachtete der VwGH die vom Verwaltungsgericht aufrecht erhaltene Rückkehrentscheidung auch deshalb als rechters, weil der einen Aufenthaltstitel nach § 56 AsylG erstrebende Rw das Antragsverfahren durch Vortäuschung psychischer Probleme sowie durch Vorspiegelung einer anderen Identität in die Länge zog. (VwGH Ra 2021/21/0034 v 1. 7. 2021)

SONSTIGES**■ ■ ■ K-ZWAG: Zweitwohnung nicht unbedingt schon Zweitwohnsitz**

Das Kärntner ZweitwohnsitzabgabeG orientiert sich bei der Definition des Wohnsitzes an § 26(1) der BAO, der von der Innehabung einer Wohnung unter Umständen, die auf deren Beibehaltung und Benutzung schließen lassen, spricht. Besteuert wird nach dem K-ZWAG jeder Wohnsitz, der nicht Hauptwohnsitz ist (§ 2 Abs 1 leg cit). Nun hat der VwGH in einem Fall, wo ein in Luftlinie 60 Meter vom eigenen Bauernhof entferntes Haus erworben und für den Nachwuchs bereitgehalten wird (bei gleichzeitiger Nutzung als Ferienwohnung für „Urlaub am Bauernhof“-Gäste), entschieden, dass die Einstufung als Zweitwohnsitz voraussetzt, dass eine Wohnung unter Umständen innegehabt wird, die auf eine Nutzung zu *eigenen Wohnzwecken* schließen lasse. Dies würde jedoch im gegenständlichen Fall nicht zutreffen. Ebenso wäre die Anschaffung des Objekts zur Erbabfertigung als bloße Kapitalanlage statt als Zweitwohnsitz zu werten, wenn die Eigennutzung zu Wohnzwecken ungläubwürdig ist. (VwGH Ra 2021/13/0080 v 21. 7. 2021)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. – Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.